S 2 SB 2607/02 AR-RH

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Eine Verwaltungsbehörde (hier: Versorgungsamt) kann gem. § 22 Abs. 1 SGB X Amtshilfe im Wege der gerichtlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nur beanspruchen, wenn sie zuvor alle ihr zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen hat. 2. Hierzu gehört auch, einen Arzt, der die von ihm geforderte schriftliche Auskunft nicht erteilt, zunächst zur mündlichen Vernehmung zu laden.
Normenkette	§§ 21,22 SGB X

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SB 2607/02 AR-RH
Datum	28.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SB 552/03 B
Datum	08.04.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des So-zialgerichts Ulm vom 28.01.2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

I.

Zu entscheiden ist, ob das Sozialgericht Ulm (SG) verpflichtet ist, dem Amtshilfeersuchen des Antragstellers (Ast) auf Vernehmung des Internisten Dr. M. stattzugeben.

In dem bei dem Versorgungsamt Ulm (VA) anhÃ¤ngigen Verfahren von W. B. zur Fest-stellung des Grades der Behinderung nach Â§ 69 des Neunten Buches des Sozialge-setzbuchs (SGB IX) forderte das VA mit Schreiben vom 06.03.2002 den behandelnden Internisten Dr. M. auf, einen Befundschein Ã¼ber Art und AusmaÃ der FunktionsausfÃ¤lle in Folge einer bestimmten Erkrankung zu erstellen. Nach den Angaben des Ast wurde dieser am 11.04. und 28.05.2002 schriftlich erinnert und mit Schreiben vom 09.08.2002 auf die rechtlichen Bestimmungen der Â§Â§ 21, 22 des Zehnten Buches des Sozialge-setzbuchs (SGB X) unter Fristsetzung hingewiesen. Dr. M. reagierte hierauf nicht.

Am 22.10.2002 beantragte die Leiterin des VA beim SG die Vernehmung von Dr. M. unter Hinweis auf die Â§Â§ 21, 22 und 100 SGB X. Auf die RÃ¼ckfrage des SG vom 05.11.2002, ob der Ast alle ihm zur VerfÃ¼gung stehenden ErmittlungsmÃ¶glichkeiten ausgeschÃ¶pft habe, insbesondere den zu vernehmenden Arzt zu einer persÃ¶nlichen Vernehmung geladen habe, erwiderte das VA unter dem 15.11.2002, einer vorherigen Vorladung zur persÃ¶nlichen Vernehmung beim Antragsteller habe es nicht bedurft. Das Verwaltungsverfahren nach dem SGB X erfordere nicht, daÃ dem Arzt die "Gelegenheit" eingerÃ¤umt werden mÃ¼sse, seine Aussage als sachverstÃ¤ndiger Zeuge bei einer per-sÃ¶nlichen Vorsprache zu Protokoll zu geben. Im nichtfÃ¶rmlichen Verwaltungsverfahren habe er ein weitgehendes Ermessen, mit welchen Mitteln er den entscheidungserhebli-chen Sachverhalt aufklÃ¤re. Unter mehreren MÃ¶glichkeiten kÃ¶nne er nach pflichtgemÃ¤-Ãem Ermessen, auch unter Beachtung von haushaltsrechtlichen Gesichtpunkten, ent-scheiden. Aus den Bestimmungen der Â§Â§ 21 und 22 SGB X lasse sich nicht ableiten, daÃ ein Rechtshilfeersuchen erst dann zulÃ¤ssig sein solle, wenn "alle nach Â§ 21 SGB X mÃ¶glichen Erkenntnismittel erfolglos abgearbeitet" worden seien. WÃ¤re dies der Fall, dann hÃ¤tte er gerade keine WahlmÃ¶glichkeit mehr hinsichtlich der zur VerfÃ¼gung ste-henden Beweismittel. Im Ã¼brigen habe Dr. M. bereits in der Vergangenheit Befund-scheinanforderungen des VA "in gehÃ¤ufter Form ignoriert" bzw. die Berichte erst kurz vor dem gerichtlich festgesetzten Termin zur Beweiserhebung gefertigt. Infolgedessen habe das VA bereits 1998 bei der BezirksÃ¤rztekammer SÃ¼d-WÃ¼rttemberg in Reutlingen die DurchfÃ¼hrung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens beantragt, das zu der VerhÃ¤ngung einer GeldbuÃe gefÃ¼hrt habe.

Mit Beschluss vom 28.01.2003 â dem Antragsteller am 29.01.2003 zugestellt â wies das SG das Vernehmungsersuchen zurÃ¼ck. In den GrÃ¼nden, auf die im Ã¼brigen Bezug ge-nommen wird, fÃ¼hrte es aus, aus Â§ 21 Abs. 1 Satz 2 SGB X, wonach es im pflichtgemÃ¤-Ãem Ermessen der BehÃ¶rde stehe, ob sie einen Zeugen vernehme oder nur eine schriftliche ÃuÃerung einhole, folge zwingend, daÃ vor Einreichung eines Verneh-mungsersuchens der zu vernehmende Arzt zu einer persÃ¶nlichen Vernehmung einzu-bestellen sei, falls dieser der Aufforderung, eine schriftliche ÃuÃerung abzugeben, nicht Folge geleistet habe. Das

Tatbestandsmerkmal "Verweigerung der Aussage" in Â§ 22 Abs. 1 SGB X beinhalte nach seinem Wortsinn und nach dem Regelungsgehalt der Vorschrift nur die Verweigerung von persÃ¶nlich zu machenden Angaben vor dem Leis-tungstrÃ¤ger. SchlieÃlich lieÃen die AusfÃ¼hrungen des Ast im Schriftsatz vom 15.11.2002, wonach er bei der Wahl zwischen verschiedenen ErmittlungsmÃ¶glichkeiten auch unter Beachtung von haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten entscheide, nur den Schluss zu, daÃ er die von ihm nach Â§ 21 SGB X geforderten AufklÃ¤rungsanstrengun-gen auch aus KostengrÃ¼nden auf das ersuchte Gericht abzuwÃ¤lzen versuche.

Der Ast hat am 04.02.2003 beim SG Beschwerde erhoben und zur BegrÃ¼ndung auf die AusfÃ¼hrungen im Schreiben vom 15.11.2002 sowie in dem Schreiben der Leiterin des VA vom 30.01.2003 an das Landesversorgungsamt Baden-WÃ¼rttemberg Bezug ge-nommen. Die Verwaltung sehe bei der gegebenen Sachlage die gesetzlichen Voraus-setzungen eines Rechtshilfeersuchens an das SG als erfÃ¼llt an. Eine dem Gesetzes-zweck widersprechende Verlagerung der Aufgaben zur Ermittlung des Sachverhalts auf das Sozialgericht sei nicht gegeben. Dem Wortlaut des Â§ 21 Abs. 1 SGB X kÃ¶nne keine Verpflichtung der BehÃ¶rde entnommen werden, dem Zeugen Gelegenheit zu bieten, eine verweigerte schriftliche Aussage mÃ¼ndlich vor dem Versorgungsamt abzugeben. Ebenso wenig kÃ¶nne dieser Bestimmung entnommen werden, daÃ die Verwaltung bei Verweigerung der Zeugenaussage verpflichtet sei, den Zeugen vor Anrufung der Sozi-algerichtsbarkeit vorzuladen. Haushaltsrechtliche ErwÃ¤gungen spielten in diesem Zu-sammenhang keine erwÃ¤hnenswerte Rolle.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen, sondern sie dem Senat zur Entschei-dung vorgelegt.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 22 Abs. 1 SGB X kann die BehÃ¶rde das fÃ¼r den Wohnsitz des Zeugen zustÃ¤ndi-ge Sozialgericht um die Vernehmung ersuchen, wenn dieser ohne Vorliegen eines der in der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten GrÃ¼nde die Aussage verweigert, zu der er nach Â§ 21 Abs. 3 SGB X verpflichtet ist. Nach der letztgenannten Vorschrift besteht fÃ¼r Zeugen eine Pflicht zur Aussage, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Rechtsvorschrift zur Auskunftserteilung ist in Â§ 100 Abs. 1 SGB X zu sehen. Danach sind ÃrzTe verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit die Auskunft fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung von Aufgaben des die Auskunft verlangenden LeistungstrÃ¤gers erforderlich ist, und sie gesetzlich zugelassen ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

Das Vernehmungsersuchen des Antragstellers ist hier schon deshalb zurÃ¼ckzuweisen, weil Dr. M. nicht als Zeuge "die Aussage verweigert" hat. Zwar ist Dr. M. als (sachver-stÃ¤ndiger) Zeuge angegangen worden, da er Angaben zu Tatsachen machen sollte, die er kraft seiner Sachkunde als Arzt wahrgenommen

hatte. Das Vernehmungsersuchen scheitert ferner nicht an dem Umstand, daÃ Dr. M. nie erklÃ¤rt hat, die gewÃ¼nschte Aus-kunft nicht erteilen zu wollen, sondern auf die an ihn gerichteten Schreiben des An-tragstellers schlicht nicht reagiert hat. Ein "Verweigern" im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB X liegt nÃ¤mlich auch dann vor, wenn ein Zeuge der an ihn gerichteten Aufforde-rung zur Aussage einfach nicht Folge leistet (KassKomm-Krasney, Randziff. 3 zu Â§ 22 SGB X; Pickel, Kommentar zum SGB X, Randziff. 8 zu Â§ 22).

Das Vernehmungsersuchen scheitert jedoch daran, daÃ Dr. M. nicht die Aussage ver-weigert hat. Gem. Â§ 20 Abs. 1 SGB X ermittelt die BehÃ¶rde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt dabei Art und Umfang der Ermittlungen. Sie bedient sich der Be-weismittel, die sie nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt und kann insbesondere Zeugen vernehmen oder die schriftliche ÃuÃe-rung von Zeugen einholen (Â§ 21 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Die in Â§ 377 Abs. 3 ZPO fÃ¼r das gerichtliche Verfahren vorgesehene EinschrÃ¤nkung von schriftlichen Zeugenaussagen gilt fÃ¼r das Verwaltungsverfahren nicht, da der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Be-weisaufnahme hier nicht anzuwenden ist (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsver-fahrensgesetz, 6. Auflage 2001, Randziff. 77 zu Â§ 26 Abs. 1, der Â§ 21 Abs. 1 SGB X entspricht). Diese Freiheit in der Art des Vorgehens gegenÃ¼ber Zeugen entspricht zugleich dem im Verwaltungsverfahren maÃgeblichen Grundsatz der NichtfÃ¶rmlichkeit (Â§ 9 SGB X). Im vorliegenden Fall hatte der Ast nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen dar-Ã¼ber zu entscheiden, Dr. M. entweder zur Vernehmung ins Versorgungsamt zu laden oder aber von ihm eine schriftliche ÃuÃerung einzuholen. Selbst erzwingen konnte er beides nicht, weil das Gesetz hierfÃ¼r keine Handhabe bietet. Zwar besteht fÃ¼r Zeugen gem. Â§ 21 Abs. 3 Satz 1 SGB X eine Pflicht zur Aussage, wenn sie durch Rechtsvor-schrift vorgesehen ist. Eine solche Rechtsvorschrift stellt der bereits zitierte Â§ 100 Abs. 1 SGB X dar. Anders als Â§ 98 Abs. 5 SGB X, der die Auskunftspflicht des Arbeitgebers betrifft, enthÃ¤lt er jedoch keine ErmÃ¤chtigung, die unberechtigte Zeugnisverweigerung durch die VerhÃ¤ngung einer GeldbuÃe zu sanktionieren. Der gegebenenfalls notwendi-ge Zwang soll den Gerichten vorbehalten bleiben (vgl. zum Normzweck des Â§ 22 SGB X Krassney in KassKomm Anmerkung II zu Â§ 22 SGB X).

Â§ 22 SGB X bietet jedoch nicht die MÃ¶glichkeit, jedwede Art von Ermittlungen, die in dem â nicht abschlieÃenden â Katalog des Â§ 21 Abs. 1 SGB X aufgefÃ¼hrt sind, durch Einschaltung des Gerichts zu erzwingen. Auch wenn Zeugen ihrer Zeugnispflicht nicht nachkommen, lÃ¤sst Â§ 22 Abs. 1 die Einschaltung eines Gerichts nicht uneingeschrÃ¤nkt zu. Vorausgesetzt wird vielmehr ebenso wie in der in Bezug genommenen Vorschrift des Â§ 21 Abs. 3 Satz 1 SGB X die Verweigerung der Aussage. Die Pflicht zur Aussage kann jedoch nur verletzt sein, wenn der Zeuge zur mÃ¼ndlichen Vernehmung ordnungs-gemÃ¤Ã geladen worden ist. Die Verletzung der aus Â§ 100 SGB X in Verbindung mit Â§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X folgenden Pflicht zur Erstattung einer schriftlichen Auskunft genÃ¼gt hierfÃ¼r entgegen der von Schneider-Danwitz (Gesamtkommentar, Anm. 5a zu Â§ 22 SGB X) vertretenen Ansicht nicht. Denn der Gesetzgeber wollte Â§ 22 Abs. 1 SGB X ersichtlich auf wenige FÃ¤lle beschrÃ¤nken und im Sinne einer "ultima ratio" sicherstellen, daÃ die VerwaltungsbehÃ¶rde zunÃ¤chst alle ihr mÃ¶glichen und

zumutbaren Anstrengun-gen zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts unternimmt, bevor sie gerichtliche Hilfe in An-spruch nimmt. Hierzu gehÃ¶rt auch, einen Arzt, der die von ihm geforderte schriftliche Auskunft nicht erteilt, zunÃ¤chst zur mÃ¼ndlichen Vernehmung zu laden, bevor das Ge-richt um Amtshilfe angegangen wird.

In diesem Zusammenhang kann ferner nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, daÃ die Rege-lungen des Â§ 22 Abs. 1 und 2 SGB X den Grundsatz der Gewaltenteilung zwar nicht verletzen (vgl. BVerfGE 7, 183, 188f), aber jedenfalls tangieren, indem ein Gericht durch die Verpflichtung zur Amtshilfe in den Vollzug von Aufgaben der Exekutive einge-bunden wird. Dies lÃ¤sst eine restriktive Auslegung angezeigt erscheinen.

HierfÃ¼r spricht schlieÃlich auch die Gefahr einer missbrÃ¤uchlichen Verlagerung von Ar-beit und insbesondere Kosten auf die Gerichte, weil das geltende Recht fÃ¼r die geleiste-te Amtshilfe keine Kostenerstattung vorsieht. Die in Â§ 22 SGB X liegende Missbrauchs-gefahr hat auch der Gesetzgeber erkannt, wie sich aus Â§ 22 Abs. 4 SGB X ergibt, wo-nach das Amtshilfeersuchen einem bestimmten, fachlich besonders qualifizierten Per-sonenkreis der BehÃ¶rde vorbehalten ist.

Das VA hÃ¤tte nach alledem den sachverstÃ¤ndigen Zeugen Dr. M. zunÃ¤chst zur Ver-nehmung vorladen mÃ¼ssen. Ob das Vernehmungsersuchen im Hinblick auf die im Schriftsatz des VA vom 15. 11. 2002 angesprochenen "haushaltsrechtlichen Gesichts-punkte" auch wegen fehlerhafter ErmessensausÃ¼bung zurÃ¼ckzuweisen war, kann offen bleiben, weil schon deren Voraussetzungen nicht vorlagen. Die Voraussetzungen fÃ¼r ein Amtshilfeersuchen sind derzeit nicht erfÃ¼llt, weswegen die Beschwerde zurÃ¼ckzu-weisen war.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 11.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024